

## Ansprüche bei unzulässiger Wortberichterstattung und Verletzung des Rechts am eigenen Bild

### I. Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Recht am eigenen Bild

Das **Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR)** ist in der Rechtsprechung des BGH als ein durch Art. 1 I, 2 I GG verfassungsmäßig garantiertes Grundrecht und zugleich zivilrechtlich nach § 823 I BGB geschütztes „sonstiges Recht“ anerkannt. Es gewährleistet den Schutz der Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Das APR ist als Rahmenrecht (sog. „offener Tatbestand“) nur dann verletzt, wenn - wie bei jedem Eingriff in ein Grundrecht - die Rechtswidrigkeit des Eingriffs in den Schutzbereich des APR positiv festgestellt wurde. Die Beweislast trägt der potentiell Verletzte.

Das in § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) einfachgesetzlich ausgestaltete **Recht am eigenen Bild (RaeB)** stellt eine Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) des Abgebildeten dar und regelt die Zulässigkeit des Verbreitens und öffentlichen zur Schau Stellens von Bildnissen. Es ist außerdem ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB. Nach § 22 S. 1 KUG ist das RaeB verletzt, wenn Bildnisse ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden. Möglich ist eine Rechtfertigung nach § 23 KUG, wobei die Beweislast hierfür der Verletzte trägt. Anders als beim APR wird die Rechtswidrigkeit daher vermutet.

**Wichtig:** Der Persönlichkeitsrechtsschutz erfolgt bei Bild- und Wortberichterstattung **nicht** nach denselben Maßstäben, sodass in der Klausur zwingend die beiden Arten der Berichterstattung getrennt zu prüfen sind.

### II. Ansprüche bei Verletzung des APR und des Rechts am eigenen Bild

- Beseitigung der Störung und/bzw. der Störungsfolgen analog § 1004 I S. 1 BGB**
- Unterlassung für die Zukunft analog § 1004 I S. 2 BGB i.V.m. §§ 823 I, II BGB i.V.m. § 22 KUG**
- Schadensersatz gem. § 823 I BGB bzw. § 823 II BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG bzw. § 201a StGB**

Der Geschädigte kann nach seiner Wahl entweder

- den Schaden **konkret** nach §§ 249 ff. BGB, einschließlich des entgangenen Gewinns berechnen oder
- die **Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr** (welches Entgelt hätte ein vernünftiger Vertragspartner als angemessenes Honorar für die werbemäßige Verwertung ausgehandelt; richterliche Schätzung nach § 287 ZPO zulässig) oder
- die **Herausgabe des nachzuweisenden erzielten Verletzergewinns** verlangen.

Ferner besteht ein Anspruch auf Naturalrestitution (§ 249 I BGB) durch Wiedergutmachung mittels Widerrufs und Gegendarstellung

- Immaterielle Geldentschädigung wegen schuldhafter erheblicher Verletzung des APR**
  - ⇒ wird unmittelbar aus § 823 BGB, Art. 2 I, 1 I GG und nicht aus einer Analogie zu § 253 II BGB hergeleitet
  - ⇒ nur bei besonders schweren Eingriffen, bei denen anderweitige Wiedergutmachung nicht möglich ist
  - ⇒ ist aber nicht vererblich, außer bei rechtskräftiger Entscheidung<sup>1</sup>
- Bei Vorsatz liegt auch eine „angemaßte Eigengeschäftsführung“**
  - ⇒ Anspruch auf Schadensersatz (§§ 687 II S. 1, 678 BGB)
  - ⇒ Anspruch auf Erlösherausgabe, §§ 687 II S. 1, 681 S. 2, 667 Alt. 2 BGB)
- Anspruch gem. § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB<sup>2</sup>**

Bei rechtswidriger Bereicherung durch Eingriff in kommerziellen Zuweisungsgehalt des APR bzw. Rechts kann

  - die **Herausgabe der konkreten Bereicherung, § 818 I BGB** oder
  - die **Zahlung der üblichen Lizenzgebühr gem. § 818 II Alt. 1 BGB** verlangt werden (*Schätzung nach § 287 ZPO zulässig*)
- Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung gem. § 242 i.V.m. § 259 BGB**
  - ⇒ außerdem Anspruch auf Information über den Verbleib z.B. von Bild- und Videomaterial!

<sup>1</sup> Kohl Protokolle (vgl. BGH, **Life&LAW 10/2022, 658 ff.**) sowie geplante Gesetzesänderung (Hamdan/Hamdan, NJW 2025, 1927 ff.)

<sup>2</sup> Günther Jauch als Klickköder, vgl. **BGH, Life&LAW 08/2021, 515 ff.**

## Postmortales Persönlichkeitsrecht

Das APR endet nach allgemeiner Meinung nicht mit dem Tod des Betroffenen, sondern besteht als postmortales Persönlichkeitsrecht fort!

### 1. Die **ideellen** Bestandteile des APR

- a) Die **ideellen** Bestandteile des APR sind grds. unauflöslich an die Person ihres Trägers gebunden und als höchstpersönliche Rechte unverzichtbar und unveräußerlich, also nicht übertragbar und nicht vererblich.<sup>3</sup>
- aa) Die Rechtsprechung gewährt aber aus Art. 1 I GG einen über den Tod hinauswirkenden Persönlichkeitsschutz (Schutz des Andenkens, der Lebensleistung und der Achtung als Mensch)
- **Pflicht zur Beachtung von Beisetzungsanordnungen, Pflege der Ruhestätte, Schutz der Totenruhe**
  - **Bestrafung von Leichenentwendungen und der Verunglimpfung des Andenkens,**
  - **Recht, Entstellungen der Darbietungen eines ausübenden Künstlers nach dessen Tode zu verfolgen**
  - **Fortwirkung eines zu Lebzeiten erstrittenen Verbotsurteils wegen Ehrverletzung<sup>4</sup>**
- bb) Für das Recht am eigenen Bild ist dieser ideelle postmortale Persönlichkeitsschutz in § 22 S. 3 KUG ausdrücklich geregelt, allerdings beschränkt auf die Dauer von zehn Jahren nach dem Tod

**Anmerkung:** Die Zuerkennung einer **immateriellen Geldentschädigung** gegenüber einem Angehörigen bei Verletzung des postmortalen ideellen Persönlichkeitsschutzes ist aber mit der Genugtuungsfunktion des Anspruchs auf immaterielle Entschädigung unvereinbar, da einem Verstorbenen keine Genugtuung mehr für die Verletzung seiner Persönlichkeit verschafft werden kann.<sup>5</sup> Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf Ersatz immaterieller Entschädigung bereits rechtshängig gemacht wurde und der Verletzte dann während des Berufungsverfahrens verstirbt. Denn durch Klageerhebung erlangt der Verletzte noch keine Genugtuung.<sup>6</sup>

**Aber:** Mit der rechtskräftigen Zuerkennung eines Anspruchs auf Geldentschädigung tritt die Genugtuung ein. Denn mit der Rechtskraft wird eine gesicherte Position erlangt. Erst diese geht auf den Erben über!

**Achtung:** Nach einem Gesetzesentwurf vom 02.04.2025 (BT-Drs. 21/15) wird in § 1922 ein Satz 2 eingefügt: „Die Erbschaft umfasst auch einen Anspruch des Erblassers auf Entschädigung in Geld wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung“.<sup>7</sup>

Damit erledigt sich die verfehlte BGH-Rechtsprechung (Kohl-Protokolle), sodass diese Thematik für den Termin 2025-II durchaus interessant sein könnte!

- cc) Die aus diesem postmortalen Persönlichkeitsschutz folgenden Ansprüche auf Unterlassung bzw. Beseitigung der Ehrverletzung des Verstorbenen kann der Angehörige (nicht zwingend der Erbe!!!) als Totensorgeberechtigter als *fremdes Recht* im Wege der Prozessstandschaft wahrnehmen.<sup>8</sup>

### 2. Die **vermögenswerten** Bestandteile des APR

Die **vermögenswerten Bestandteile** des APR gehen nach heutiger Rechtsprechung auf den Erben über.<sup>9</sup>

- a) Erbe kann aus *eigenem* Recht auf Unterlassung und Schadensersatz klagen und es stehen ihm die vorhandenen Vermarktungsmöglichkeiten zu; er darf seine Rechtsmacht nicht gegen den erklärten oder mutmaßlichen Willen des Erblassers einsetzen.
- b) die Vorschrift des § 22 S. 3 KUG wird vom BGH **analog angewendet**. Die Schutzdauer der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist daher wie das Recht am eigenen Bild (§ 22 S. 3 KUG) auf zehn Jahre nach dem Tod der Person begrenzt.<sup>10</sup> Nach Ablauf von zehn Jahren (gerechnet ab dem Tod) darf daher jede bedeutende und prominente Person entschädigungslos zu kommerziellen Zwecken „ausgebeutet“ werden darf.<sup>11</sup>

<sup>3</sup> So erlischt z.B. das Namensrecht einer Person aus § 12 BGB mit dem Tod des Namensträgers, da ein Toter kein Rechtssubjekt mehr

<sup>4</sup> Vgl. das „Mephisto Urteil“ des BGH in BGHZ 50, 133 ff.; BGHZ 189, 65 ff.

<sup>5</sup> **BGH, Life&LAW 07/2014, 492 ff.** („Peter Alexander“)

<sup>6</sup> **BGH, Life&LAW 10/2022, 658 ff.** („Kohl-Protokolle“) ⇒ nach der Literatur ist die Rechtsprechung völlig verfehlt (Gsell, NJW 2022, 871)!

<sup>7</sup> Vgl. dazu auch den Beitrag von Hamdan/Hamdan, „*Neue Vererblichkeit erblichkeit der Entschädigungsansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen*“ in NJW 2025, 1927 ff.

<sup>8</sup> Vgl. das „Mephisto Urteil“ des BGH in BGHZ 50, 133 ff. = **jurisbyhemmer**.

<sup>9</sup> BGHZ 143, 214 ff. (Marlene Dietrich-Urteil); bestätigt vom BVerfG, NJW 2006, 3409 ff.

<sup>10</sup> **BGH in Life&LAW 5/2007, 297 ff.** („Klaus Kinski“) ⇒ die ideellen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts bestehen aber fort.

<sup>11</sup> Erben bekannter Persönlichkeiten steht aber die Möglichkeit zu, einen über die Zehn-Jahres-Frist hinausgehenden postmortalen Schutz des Namens für die vermögenswerten Bestandteile durch die Eintragung von Marken zu sichern. In diesem Fall unterliegen die Ansprüche aus dem Markengesetz (§§ 14 ff. MarkenG) der Verjährung gem. § 195 BGB, vgl. § 20 MarkenG. Die Verjährung beginnt dabei erst ab dem Schluss des Jahres einer jeden Verletzungshandlung und entsprechender Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis hiervon, vgl. § 199 I BGB (zur Verwirkung vgl. § 21 MarkenG).